



Stadt Ulm 89070 Ulm

CDU-Fraktion  
Rathaus  
Marktplatz 1  
89073 Ulm

11.04.2023

### **Parksituation ambulante Pflegedienste**

- Ihr Antrag Nr. 29 vom 07.03.2023

Sehr geehrte Damen Stadträtinnen,  
sehr geehrte Herren Stadträte,

vielen Dank für Ihren Antrag, mit welchem Sie den Verbesserungsbedarf der Parksituation schildern und auf die aus Ihrer Sicht sehr gute Regelung in Neu-Ulm hinweisen, die aus Gründen der Vereinfachung als Grundlage für eine harmonisierte Vorgehensweise in der Doppelstadt herangezogen werden sollte.

Die Jahresausnahmegenehmigung zum Parken in der Neu-Ulmer Innenstadt unterscheidet sich dahingehend von der Jahresausnahmegenehmigung der Stadt Ulm, dass diese ohne eine zeitliche Begrenzung erteilt wird und während der Lieferzeiten in Fußgängerbereichen geparkt werden kann.

Im Rahmen der Überarbeitung des Parkraummanagements Innenstadt hat das beauftragte Ingenieur- und Planungsbüro LK.Argus in seinem Abschlussbericht vom 12.05.2021 vorgetragen, dass an den gebührenpflichtigen Parkständen in der Innenstadt Ulms rund ein Drittel der Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung parken. Diese werden unter anderem an Sozial- und Handwerkerdienste vergeben. Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung stellen somit in der Stadt Ulm einen hohen Anteil am ruhenden Verkehr dar. Zudem sind Ausnahmegenehmigungen, so wurde die städtische Straßenverkehrsbehörde auch zuletzt vom Verkehrsministerium angewiesen, grundsätzlich restriktiv zu erteilen und dürfen nach § 46 StVO nur in besonders dringenden Fällen vergeben werden. Dabei ist neben der ermessensfehlerfreien Ausübung insbesondere auch die Privilegienfeindlichkeit der StVO, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 GG) zu berücksichtigen. Um die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen an den tatsächlichen Bedarf anzupassen und deren Ausgabe an restriktive aber nachvollziehbare Vergabekriterien zu knüpfen, werden diese regelmäßig angepasst und definiert.

Um diesen Vorgaben gerecht zu werden sowie den stets steigenden Parkdruck im öffentlichen Raum zu senken bzw. Parkerleichterungen für den bereits erschöpften Parkraum bedarfsgerecht zu verteilen, werden die strengeren Vergabekriterien der Stadtverwaltung als begründet angesehen. Es wird außerdem bereits heute ein enger Austausch mit der Stadt Neu-Ulm praktiziert, um möglicherweise städteübergreifende oder sogar landkreisübergreifende Jahresausnahmegenehmigungen für Handwerker und Soziale Dienste anzubieten, wodurch die gewünschte Harmonisierung der Vergabekriterien entstehen würde.

Seit März dieses Jahres wurde die Anzahl an Ausnahmetatbeständen bei den Ausnahmegenehmigungen für Soziale Dienste in Ulm erweitert. So ist es nun möglich, mit einer Ausnahmegenehmigung in folgenden Bereichen zu parken:

- Im eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO), ausgenommen Ladezonen, Gehwege und mobile Beschilderungen
- In Haltverbotszonen (Zeichen 290 StVO) auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- Im verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- Im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Gebühr und Beachtung der Höchstparkdauer
- Im Bereich mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- Auf Bewohnerparkplätzen

Die Ausnahmegenehmigungen sind auf maximal zwei Stunden pro Parkvorgang begrenzt. Als Nachweis ist weiterhin eine Parkscheibe zu verwenden.

Die Ausnahmegenehmigung kostet 100,00 € für die Geltungsdauer von einem Jahr. Auf einer Genehmigung können bei Bedarf bis zu drei Fahrzeugkennzeichen eingetragen werden, sodass immer ein Fahrzeug mit dem Original der Ausnahmegenehmigung in Ulm parken kann. Müssen alle Fahrzeuge zur gleichen Zeit in Ulm parken, benötigt jedes Fahrzeug eine eigene Genehmigung.

Derzeit können bereits, ähnlich wie bei den Handwerksbetrieben, Tagesgenehmigungen für das Parken in der Fußgängerzone bei der Servicestelle Verkehr beantragt werden. Die Erteilung von Jahresgenehmigungen zu diesem Zweck ist derzeit nicht geplant, da eine Fußgängerzone dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist. Dieser muss darauf vertrauen können, vom Fahrzeugverkehr nicht behindert oder belästigt zu werden. Die an die Fußgängerzonen angrenzenden Parkmöglichkeiten können mit den nunmehr geltenden Ausnahmetatbeständen in einem noch größeren Umfang in Anspruch genommen werden. An dieser Stelle sei außerdem darauf hinzuweisen, dass der Verkehrsbehörde bisher kein Fall bekannt ist, in dem eine Genehmigung für die Fußgängerzone beantragt wurde. Eine Nachfrage nach Ausnahmegenehmigungen für die Fußgängerzone ist nicht oder nur kaum vorhanden.

Zusammenfassend können Erweiterungen zu einer Ausnahmegenehmigung genehmigt werden, wenn diese mit einer entsprechenden Begründung beantragt werden und die Erforderlichkeit daraus erkannt wird.

Die Anregung, die Ausnahmegenehmigung kompakter und damit praktischer für das Auslegen zu gestalten, greift die Verkehrsbehörde gerne auf und wird in den kommenden Wochen an der Umsetzung feilen.

Freundliche Grüße



Gunter Czisch